Leistungsbewertung im Fach Latein

(Stand: November 2015)

I. Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlage für die Leistungsbeurteilung im Fach Latein sind das Schulgesetz (§ 48 SchulG), die Ausbildungs-und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I), die Ausführungen im Kernlehrplan Latein (Kap. 5) und für die Oberstufe (EF) die Ausführungen im Kernlehrplan S II Latein (Kap. 3, [1]2014).

„Demgemäß sind bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen ‚Schriftliche Arbeiten' und ‚Sonstige Leistungen im Unterricht' angemessen und den Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen." (KLP Sek. I, S. 65).

II. Schriftliche Arbeiten

Anzahl und Dauer

Klasse	Anzahl	Dauer in Ustd.
6	6	1
7	6	1
8	5	1
9	4	1
EF	4	2

Konzeption

- in der Regel zweigeteilte Aufgabe mit getrennter Bewertung
  Text: Überprüfung von Kompetenzen in integrierter Form
  Zusatzaufgaben: gezielte Überprüfung von Einzelkompetenzen
- Bewertungsverhältnis Text : Zusatzaufgaben 3 : 1 (EF 2 : 1)

Umfang

Klasse	Bewertungs-verhältnis	Wörterzahl
6 – 9	3 : 1	50 – 70
EF	2 : 1	54 - 66

vgl. KLP Sek. II, S. 47

- Zusatzaufgaben: bis zu vier Aufgaben verschiedener Art, möglichst mit Textbezug, Schwerpunkte: sprachliche, stilistische und inhaltliche Analyse und Interpretation

<u>Korrektur und Bewertung</u>

Übersetzungsaufgabe:

- Negativkorrektur mit exakter Feststellung und Kennzeichnung der Fehlerart
- bei Fehlergewichtung entscheidend: Grad der Sinnentstellung
- Pauschalbewertung bei Fehlernestern (ca. 2 volle Fehler auf 5 Wörter)
- angemessene Einbeziehung von Verstößen gegen die deutsche Sprache
- Übersetzungsleistung in der Regel glatt ausreichend, wenn auf je hundert Wörter nicht mehr als 12 ganze Fehler entfallen, in EF 10 ganze Fehler;
  die übrigen Notenstufen sind im Groben äquidistant festzulegen, aber nicht rein schematisch

Zusatzaufgaben:

- ausschließlich Positivkorrektur mit Punktesystem
- mindestens 19 Punkte sind vorzusehen
- Hälfte des Punktekontingents: glatt ausreichend
- angemessene Einbeziehung von Verstößen gegen die deutsche Sprache

III. Sonstige Leistungen im Unterricht

Mündliche Beiträge

Kriterien für die Bewertung sind die aktive und verstehende Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, die Qualität und die Kontinuität.

Schriftliche Beiträge

Für die Bewertung können herangezogen werden:

- Vokabelüberprüfungen
- schriftliche Übungen
- Heftführung
- Ergebnisse häuslicher Arbeit
- Referate

IV. Bildung der Zeugnisnote

Grundsätzlich sind die sonstigen Leistungen im Unterricht gleichwertig mit den Leistungen in den schriftlichen Arbeiten. Die Endnote ist aus beiden Bereichen zu bilden; dabei wird nicht rein rechnerisch verfahren. Die Definition der einzelnen Notenstufen ist zu beachten.

V. Anmerkungen

Durch die Absprachen in Fachkonferenzen, die regelmäßigen Gespräche unter den Fachkollegen und den Austausch von Klassenarbeiten und anderen Arbeitsmaterialien wird eine größtmögliche Vereinheitlichung der Leistungsanforderungen und -bewertungen angestrebt.